

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen werden

Allgemeines:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Zu § 6:

Zu Abs. 4:

Die genannten Berufsgruppen verfügen bereits über eine facheinschlägige Ausbildung. Um auch Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppen zu gewinnen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist es zielführend, ihnen den berufsbegleitenden Erwerb der Zusatzqualifikation nach Abs. 6 zu ermöglichen.

Zusätzlich stellen die vorausgehende Feststellung der persönlichen Eignung sowie die nachgewiesene Vertrauenswürdigkeit (§ 6 Abs. 2) die Basis zur Sicherung des Kindeswohles in der Betreuung dar.

Die Verpflichtung zum Erwerb der Zusatzqualifikation innerhalb von 18 Monaten stellt sicher, dass die umfassenden Qualifikationsvoraussetzungen für die Tätigkeit in den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in einem absehbaren und vertretbaren Zeitraum vorliegen.

Zu Abs. 5:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Erhöhung der durch Mitarbeiterinnen in Ausbildung zu leistenden Stunden auf maximal 20% der vorzuhaltenden Fachleistungsstunden notwendig ist, um Personen in Ausbildung für die Tätigkeit in den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu gewinnen. Die dadurch erworbenen Praxiserfahrungen tragen dazu bei, Mitarbeiterinnen schrittweise in den Arbeitsbereich einzugliedern und zu halten. Durch eine Begrenzung der Aufteilung dieser Stunden auf maximal 3 Mitarbeiterinnen soll eine gelingende Integration in das Team sichergestellt werden (Teilnahme an Teamsitzungen, Supervision, etc.). Durch eine dauerhaft eingerichtete Rufbereitschaft entfällt die Begrenzung der Aufteilung dieser Stunden auf drei Mitarbeiterinnen.

Die vorausgehend festgestellte persönliche Eignung und die nachgewiesene Vertrauenswürdigkeit (§ 7 Abs. 2) sowie die an den Ausbildungsstand angepasste Übertragung der Verantwortung schützen das Kindeswohl.